

der zum Durchschnittsverdienst gehört, so erhöht sich der errechnete Durchschnittsverdienst um den Durchschnittsbetrag des Schichtzuschlages pro Stunde.

3. Der Tagesdurchschnittsverdienst ist zu errechnen, indem der Stundendurchschnittsverdienst nach Ziff. 2 mit der gesetzlich festgelegten oder bei Teilbeschäftigung mit der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit multipliziert wird.

(2) Der tägliche Durchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig nach unten abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig nach oben aufgerundet werden.

## § 6

(1) Für Werk tätige mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist die tägliche Ausgleichszahlung auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Für Werk tätige, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen Zahlungen zum Monatsgehalt bzw. Monatslohn, wie z. B. monatliche Prämien, Erschwerniszuschläge, Schichtzuschläge, erhalten haben, gilt als Durchschnittsverdienst das letzte Monatsgehalt bzw. der letzte Monatslohn vor der Ausgleichszahlung.

(3) Für Werk tätige, die im vorangegangenen Kalenderjahr zusätzliche Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen :

- a) Zum letzten Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Der im vergangenen Kalenderjahr erzielte Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die im § 2 Abs. 2 genannten Zeiten, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 bzw. für Lehrer und Lehrkräfte<sup>22</sup> sowie für Werk tätige in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben mit 26 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag.

Zusätzliche Zahlungen, die gemäß § 3 Abs. 2 nicht zum Durchschnittsverdienst gehören, sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist der Werk tätige während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben, so ist der monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsverdienst des letzten Kalenderjahres entsprechend den Grundsätzen des Abs. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

(5) Der tägliche Durchschnittsverdienst ist zu errechnen, indem der gemäß Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelte monatliche Durchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats geteilt wird. Der entsprechend der Anzahl der Arbeitstage des Monats zu ermittelnde tägliche Durchschnittsverdienst kann aus den als Anlage beigefügten Tabellen abgelesen werden. In den Tabellen ist die nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 mögliche Aufrundung bzw. Abrundung berücksichtigt.

(6) Die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes je Arbeitsstunde erfolgt in der Weise, daß der tägliche Durchschnittsverdienst durch die gesetzlichen bzw. vereinbarten durchschnittlichen täglichen Arbeitsstunden dividiert wird.

22. Gemäß §2 der Dritten DB zur VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 28. 8. 1967 (GBl. II S. 664) gelten als Lehrer und Lehrkräfte die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.